

Az.: 2 D 221/09
5 K 134/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Wiederholung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 25. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. November 2009 - 5 K 134/09 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem dieses den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO ist Voraussetzung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe u. a., dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006, BayVBl. 2006, 677 und Beschl. v. 26.2.2007, NVwZ-RR 2007, 361). Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26).

Nach diesem Maßstab bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Klägerin keine Aussicht auf Erfolg.

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Zulassung zur zweiten Wiederholung der Zweiten Juristischen Prüfung. Sie wendet sich dagegen, dass der Beklagte ihren Zulassungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass die von ihr geltend gemachte außergewöhnliche Belastung während der ersten Wiederholungsprüfung nicht unverzüglich geltend gemacht worden sei. Das Verwaltungsgericht habe den für die Durchführung dieses Verfahrens gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt. Zum einen habe das Verwaltungsgericht auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid des Beklagten verwiesen; in dem Verfahren sei indes kein Widerspruchsbescheid erlassen worden. Außerdem habe sie entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts die außergewöhnliche Belastung in der ersten Wiederholungsprüfung unverzüglich im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsJAPO gegenüber dem Beklagten angezeigt. Mit diesem Begriff sei gemeint, dass die Erklärung ohne schuldhaftes Zögern, das heißt zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben werde, zu dem sie in zumutbarer Weise erwartet werden könne. Anknüpfungspunkt sei insoweit grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem der Prüfungsteilnehmer erkenne, dass eine außergewöhnliche Belastung, das heißt, eine atypische individuelle Sonderlage, die den Prüfungsteilnehmer in seiner Leistungsfähigkeit über das normale Maß hinaus beeinträchtige, während der Prüfung vorgelegen habe. Die Klägerin habe aber erst mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse einschätzen können, dass die außergewöhnlichen Belastungsumstände auch tatsächlich im Zeitpunkt der Prüfung vorgelegen hätten.

§ 54 Abs. 2 SächsJAPO macht die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung davon abhängig, dass eine außergewöhnliche Belastung während des Wiederholungsversuchs vorgelegen hat und diese unverzüglich nach dem Teil des Prüfungsverfahrens, in welchem sie vorlag, geltend gemacht wird. Der Senat kann offen lassen, inwieweit die von der Klägerin vorgetragene Versagensangst und ihre Befürchtung, dass ein evtl. Misserfolg sich auf den Gesundheitszustand ihres Vaters auswirken könnte, sowie ihre Schwierigkeiten mit dem Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Vorbereitung auf den ersten Wiederholungsversuch außergewöhnliche Belastungen im Sinne der Vorschrift sein können. Es spricht manches dafür, dass dies eine Belastungssituation darstellt, die die meisten Prüfungskandidaten in mehr oder weniger großem Umfang erleiden. Jedenfalls ist diese Belastungssituation nicht unverzüglich geltend gemacht worden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dem prüfungsrechtlichen Begriff der Unverzüglichkeit folgendes ausgeführt (Urt. v. 13.5.1998 - 6 C 12/98 - juris):

„Unverzüglich“ in diesem Sinne bedeutet - wie sonst auch (vgl. § 121 BGB) – ohne schuldhaftes Zögern. Da die Mitwirkungslast an der Grenze der Zumutbarkeit endet, ist eine Erklärung von Säumnisgründen hiernach dann nicht unverzüglich, wenn sie nicht zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie vom Prüfling zumutbarer Weise hätte erwartet werden können. Dies bedeutet: Kann die Mitteilung von Säumnisgründen nach den gesamten Umständen, insbesondere wegen der Evidenz der Verhinderung, aus Sicht eines ‚vernünftig handelnden Prüflings‘ die Chancengleichheit der Mitprüflinge nicht mehr beeinflussen, und kann sich eine zeitnahe Überprüfung durch das Prüfungsamt auf die Beweislage nicht mehr wesentlich auswirken, können - je nach Lage der Dinge - auch andere gewichtige Umstände an Bedeutung gewinnen.“

Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Die von der Klägerin mit ihrer Klage vorgetragene Gründe für eine Belastung waren ihr bei Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt; unbekannt war ihr, inwieweit sich diese Belastung derart realisiert, dass sie den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestehen würde. Somit bestand über die Belastungssituation in Wirklichkeit keinerlei Unsicherheit. Es war der Klägerin auch zumutbar, diese Belastung direkt nach dem Anfertigen der Klausuren dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen. Denn mit dieser Mitteilung wäre kein Nachteil für die Klägerin eingetreten, weil - anders als beim Rücktritt - bei dem Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht ein gegebenenfalls bereits erreichter Prüfungserfolg (in dem vorangegangenen ersten Wiederholungsversuch) wegfallen kann. Denn der Antrag nach § 54 Abs. 2 SächsJAPO setzt voraus, dass der Prüfungsteilnehmer im ersten Wiederholungsversuch die Prüfung nicht bestanden hat. Sofern also die Klägerin trotz ihrer geltend gemachten Belastungen im ersten Versuch die Prüfung bestanden hätte, wäre durch die unverzügliche, also nach Abschluss der schriftlichen Prüfung (§ 47 SächsJAPO) angezeigte Belastung kein Nachteil entstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach Nummer 5502 des

Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 50,00 € erhoben wird.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Pech

Justizbeschäftigte